

Sitzung des Ortsgemeinderates Wierschem

Am Mittwoch, 26.10.2022, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerhaus in Wierschem eine Sitzung des Ortsgemeinderates Wierschem mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
- 3) Stromeinsparung durch abschalten der Straßenbeleuchtung von Montag bis Donnerstag
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 6) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Wierschem, 17. Oktober 2022
Ortsgemeinde Wierschem

MICHAEL KOPP
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Wierschem am 26.10.2022 **im** Bürgerhaus in Wierschem findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Wiersch/604/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

TOP-Nr.: 2 Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
(Wiersch/602/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die durch den Ukraine Konflikt hervorgerufene Energieverknappung, insbesondere im Bereich des Erdgases, hat zu einer starken Erhöhung der Heizkosten geführt. Neben der Verteuerung hat die Verknappung beim Erdgas aber auch zu einer verstärkten Nachfrage bei „Alternativprodukten“ geführt. Daher ist landesweit ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen.

Das Forstamt Koblenz ist bestrebt die erhöhte Nachfrage in dem vorgegebenen Rahmen zu befriedigen. Dabei müssen laut Forstamt Koblenz die Aspekte einer pfleglichen, planmäßigen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Wahrung der ökosystemaren Leistungsfähigkeit, oberste Priorität haben.

Anzumerken ist auch, dass von Seiten des Forstamtes kein „ofenfertiges Brennholz“ angeboten werden kann, da das bereitgestellte Brennholz erst nach einer Trockenzeit von zwei Jahren genutzt werden kann.

Um in Zeiten potenzieller Energieknappheit der steigenden Nachfrage nach Brennholz entgegenzutreten und eine möglichst gerechte und transparente Verteilung sicherstellen zu können, benötigt das Forstamt Koblenz einen Beschluss durch den jeweiligen Ortsgemeinde- / Stadtrat zur Entwicklung eines im gesamten Forstamtsgebiet einheitlichen Brennholzverkaufsprozesses.

Dazu gehört die Festlegung auf ein einheitliches Verkaufsmaß. Dieses sollte in Festmetern erhoben werden, da neben den zulässigen Schätzmaßen Messverfahren zum Einsatz kommen, die im Festmaß vermessen. Die für den Verkauf im Raummaß (Raummeter / RM) notwendige Umrechnung birgt ein hohes Maß an vermeidbarer Ungenauigkeit.

Außerdem empfiehlt das Forstamt Koblenz einen Mindestpreis je Festmeter für an den Weg gerücktes Brennholz (Buche / Eiche, Nadelholz zu Teilen mitgehend). Soll ein separater Preis für reine Weichholz- und Nadelholzpolter beschlossen werden, empfiehlt das Forstamt Koblenz für reine Weichholzpolter einen optionalen Abschlag von 20 %, für reine Nadelholzpolter von 25 %.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher künftig ausschließlich in Festmeter (Fm) erfolgen soll.

Die Mindestpreise für Brennholz aus dem Gemeindewald der [Ortsgemeinde Wierschem](#) werden für die Saison 2022 / 2023 wie folgt festgesetzt (in EUR je Festmeter):

	Buche / Eiche (Anteile Weich- u. Nadelholz)	Weichhölzer (Pappel, Weide, Linde, Erle)	Nadelhölzer
Polterholz am Weg	70,00 EUR/Fm	56,00 EUR/Fm	52,50 EUR/Fm

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Wierschem	26.10.2022	Wiersch/6 02/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 3 Stromeinsparung durch Abschalten der Straßenbeleuchtung von montags bis donnerstags (Wiersch/607/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

In Anbetracht der hohen Energiepreise bestehen seitens der Ortsgemeinde Überlegungen, die Straßenbeleuchtung montags bis donnerstags in der Zeit von 1:00 Uhr – 5:00 Uhr in der gesamten Ortslage abzuschalten.

Eine gesetzlich vorgesehene Beleuchtungspflicht für Kommunen in Rheinland-Pfalz besteht nicht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Straßenbeleuchtung ganz oder teilweise abzuschalten.

Nach Rücksprache mit dem Elektronunternehmen Pretz GmbH u. Co. KG, Koblenz, ist hierfür eine Schaltung „Halbnacht“ als Mindeststandard erforderlich. Es wird von der Verwaltung empfohlen, dass die Möglichkeiten der gewünschten Schaltungen durch ein Elektronunternehmen im Vorfeld geprüft werden. Bei einer Entscheidung für eine Abschaltung, ist die Verkehrssicherungspflicht in die Überlegungen mit einzubeziehen (diese gilt insbesondere an gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen etc.). Sollte die Straßenbeleuchtung auch nur teilweise abgeschaltet werden, entstehen Dunkelzonen, die aufgrund des späten Erkennens für Fußgänger und Tiere eine Gefahr darstellen. An die Beleuchtungssituation hell / dunkel kann sich das Auge nur sehr schlecht anpassen.

Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, dass im Falle der Entscheidung zugunsten einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung montags bis donnerstags in der Zeit von 1:00 Uhr – 5:00 Uhr, die einschlägigen DIN EN – Vorschriften (z. B. Anbringung eines Laternenrings) beachtet werden, um Schäden und folglich Schadenersatzrisiken zu vermeiden. Letztlich liegt die Entscheidung bei der Ortsgemeinde, die auch die Verantwortung trägt. Die anfallenden Arbeiten sind von einem Elektronunternehmen durchzuführen. Zur Kostenbestimmung ist es notwendig, Angebote einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523390 stehen im Haushaltsjahr 2022 noch 976,47 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, ein Angebot über die notwendigen Arbeiten zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung bei einem Elektronunternehmen einzuholen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Wierschem	26.10.2022	Wiersch/6 07/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 4.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses / Bungalows auf dem Grundstück Gemarkung Wierschem, Flur 5, Nr. 104 (Wiersch/608/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Antragstellerin stellte eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses / Bungalows mit Zufahrt von der Burg-Eltz-Straße auf dem Grundstück Gemarkung Wierschem, Flur 5, Nr. 104 (siehe Bauvoranfrage und Lageplan in der Anlage).

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich und ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld als Grünfläche ausgewiesen. Die Zulässigkeit der Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Ein Privilegierungstatbestand gemäß Abs. 1 BauGB ist nicht gegeben.

Nach Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Gemäß Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben u. a. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht und die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Im vorliegenden Fall ist das Grundstück wie bereits oben beschrieben als Grünfläche ausgewiesen, die von einer Wohnbebauung freizuhalten ist. Eine Splittersiedlung ist gekennzeichnet durch in einem engeren räumlichen Bereich liegende Bauten, die sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen. Die Entstehung einer Splittersiedlung kann bereits durch die erstmalige Zulassung eines Bauvorhabens zu befürchten sein, da ein solches Vorhaben Vorbildwirkung besitzt. Zudem ist die geplante Erschließung über die Burg-Eltz-Straße nicht gesichert (wegemäßig lediglich Wirtschaftsweg).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB bezüglich der Bauvoranfrage zur Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wierschem, Flur 5, Nr. 104.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Wierschem	26.10.2022	Wiersch/608/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Wierschem

TOP-Nr.: 5 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Wiersch/603/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende an die Ortsgemeinde wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
650,00	Spende für die Ortsgemeinde

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Wierschem	26.10.2022	Wiersch/6 03/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

